

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1962

Nummer 34

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
1101	22. 5. 1962	Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	260
2010	22. 5. 1962	Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges UZwG. NW.	260
2010	22. 5. 1962	Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	263
2184	22. 5. 1962	Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	265
230	10. 5. 1962	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitsklärung des Teilplanes „Umsiedlungsfläche Lohn-Pützlohn“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	267
311	12. 5. 1962	Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters	267
311	12. 5. 1962	Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters	268
34	20. 5. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	268
610		Berichtigung zum Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. 1962 S. 223)	269
92	22. 5. 1962	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)	269
	7. 5. 1962	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 52 — und zur Genehmigung des Fürsten zur Lippe vom 29. September 1899 sowie den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford/Westf.	269

1101

**Gesetz
über die Änderung des Gesetzes über die Entschädi-
gung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-
Westfalen**

Vom 22. Mai 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 28. März 1961 (GV. NW. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Abgeordnete, die infolge Ablaufs der Wahlperiode oder Auflösung des Landtags die Mitgliedschaft im Landtag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten, wenn sie dem Landtag mindestens ein volles Jahr angehört haben, die Aufwandsentschädigung (§ 1 Buchstabe a) für drei weitere Monate nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag seit dem 17. Juni 1947 wird die Aufwandsentschädigung in Höhe eines einfachen Monatsbetrages in einer Summe gewährt. Unterbrochene Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag werden zusammengerechnet. Ein Rest von einem halben Jahr und mehr gilt als volles Jahr.

(4) Bei Abgeordneten, die während einer Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, kann der Präsident gemeinsam mit den Vizepräsidenten die Vorschriften des Absatzes 3 anwenden. Dies gilt jedoch nicht bei Abgeordneten, die infolge ihrer Wahl in den Deutschen Bundestag ausscheiden.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zahlungen nach diesem Gesetz dürfen für den gleichen Zeitabschnitt nur einmal erfolgen.“

3. § 10 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stirbt ein Abgeordneter, so werden die nach diesem Gesetz fällig gewordenen Beträge an seinen überlebenden Ehegatten, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder (Hinterbliebenen) gezahlt.

(2) Darüber hinaus erhalten seine Hinterbliebenen die Beträge, die dem Abgeordneten nach § 2 Abs. 3 zustehen würden, mindestens aber für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate die volle und für weitere sechs Monate die Hälfte der Aufwandsentschädigung. Von dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrag wird ein Teil in Höhe des dreifachen Satzes der Aufwandsentschädigung in einem Betrage sofort nach dem Tode des Abgeordneten, der Rest in monatlichen Teilbeträgen in Höhe des einfachen Satzes der Aufwandsentschädigung, beginnend mit dem Monat nach dem Tode, ausgezahlt. Auf Antrag kann der Präsident die Auszahlung in einer Summe genehmigen.

(3) Sind Hinterbliebenen im Sinne des Absatzes 1 nicht bekannt, so können Auslagen, die anderen Personen durch die letzte Krankheit oder die Bestattung des Abgeordneten entstanden sind, auf ihren Antrag, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe der Leistungen nach Absatz 2, erstattet werden. In diesem Falle erlischt insoweit der Anspruch der Hinterbliebenen auf die Leistungen nach Absatz 2.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1962 S. 260.

2010

**Gesetz
über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren
Zwanges (UZwG. NW.)**

Vom 22. Mai 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges

Unmittelbarer Zwang darf von Vollzugsdienstkräften in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet werden,

- a) soweit die Anwendung gesetzlich, im besonderen durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 215) zugelassen ist;
- b) zur Ausführung von Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen der Gerichte und Justizbehörden;
- c) zur Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben gegenüber Personen, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer sonstigen Arbeitseinrichtung, einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Erziehungsanstalt für Suchtkranke, einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung oder in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder in einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt angeordnet ist.

§ 2

Ausübung unmittelbaren Zwanges

(1) Die Art und Weise, in der unmittelbarer Zwang auszuüben ist, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen unmittelbarer Zwang nur unter Beachtung weiterer Erfordernisse ausgeübt werden darf, bleiben unberührt.

§ 3

Vollzugsdienstkräfte

(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Polizeivollzugsbeamten und die Hilfspolizeibeamten,
2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden im Sinne des § 13 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
3. die mit bahnpolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Dienstkräfte der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
4. die Ärzte und Beauftragten des Gesundheitsamtes und seiner Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012),
5. die Beauftragten und die Ärzte des Gesundheitsamtes, die gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) eine Behandlung, eine Maßnahme zur Verhütung der Ansteckung oder eine Untersuchung durchzuführen haben,
6. die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519),
7. die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung,
8. die Beamten der Eichbehörden im Sinne des § 30 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (RGBl. I S. 459),

9. die Sachverständigen im Sinne der §§ 6 und 7 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950),
10. die Sachverständigen im Sinne des § 21 des Weingegesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356),
11. die Beschauer im Sinne des § 4 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463),
12. die Angehörigen der Feuerwehren, beim Feuerwehreinsatz dienstlich tätige Personen und Beauftragte bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101),
13. die Hafenkommissare im Sinne des Art. 27 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzsamml. 1869 S. 798) und ihre Beauftragten,
14. die gemäß § 29 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
15. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Beamten des Justizvollstreckungsdienstes,
16. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie nach §§ 1 und 2 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 179) in der jeweils geltenden Fassung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,
17. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Arbeitshäusern und anderen Arbeits-einrichtungen, Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungs-anstalten für Suchtkranke, Einrichtungen der Fürsorge-erziehung, abgeschlossenen Krankenanstalten und ab-geschlossenen Teilen von Krankenanstalten,
18. die Oberfischmeister, die Fischmeister, die Fischerei-aufseher und die amtlich verpflichteten Aufseher im Sinne des § 119 sowie die Vorstände von Fischerei-genossenschaften und ihre Vorsitzenden im Sinne des § 56 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55),
19. die bestätigten Jagdaufseher im Sinne des § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304); die Jagdausübungsberechtigten sind hinsichtlich des Jagdschutzes den Vollzugsdienstkräften gleichgestellt,
20. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Be-fugnisse nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsge-setzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
 - (2) Vollzugsdienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen. Sie müssen den Ausweis bei Ausübung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzei-gen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Umstände es nicht zulassen oder
 - b) unmittelbarer Zwang innerhalb der Gerichte, Justiz-vollzugsanstalten oder der in § 1 Buchstabe c) genann-ten Anstalten ausgeübt wird.
 - (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechts-verordnung das Verzeichnis der Vollzugsdienstkräfte zu ändern und zu ergänzen, soweit dies durch bundesgesetz-liche Regelungen erforderlich wird.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Per-sonen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfs-mittel und durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbeson-dere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Dienst-hunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen, Reizstoffe und Explosivmittel einschließlich Explosivgeschosse sowie im Bereich des Forst- und Jagd-schutzes auch Jagdwaffen.

§ 5

Anwendung unmittelbaren Zwanges in besonderen Fällen

- (1) Die körperliche Untersuchung darf unbeschadet ab-weichender bundesrechtlicher Regelungen zwangsweise nur von Vollzugsdienstkräften im Sinne des § 3 Num-mern 4, 5 und 17 sowie von Vollzugsdienstkräften der Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden.
- (2) Zur Ernährung und gesundheitlichen Betreuung von Gefangenen und Anstaltsinsassen erforderliche Maßnah-men dürfen zwangsweise nur in den Justizvollzugsanstal-ten und den in § 1 Buchstabe c genannten Anstalten durchgeführt werden. Diese Maßnahmen dürfen nur durch Ärzte in eigener Verantwortung angeordnet werden. Sie sind von Ärzten auch vorzunehmen, wenn dies nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich ist.
- (3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dürfen Mit-tel zur Beruhigung zwangsweise nur Kranken und nur dann gegeben werden, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kranken oder sei-ner Umgebung notwendig ist. Absatz 2 Satz 2 und 3 fin-den Anwendung.

§ 6

Verhältnismäßigkeit

- (1) Die Vollzugsdienstkräfte dürfen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes nur anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziele führen oder untun-lich sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwan-ges zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

§ 7

Androhung

- (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung an-zudrohen, es sei denn, daß die sofortige Anwendung zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwen-dung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Die An-drohung unmittelbaren Zwanges kann in den Fällen des § 1 Buchstaben b und c auch dann unterbleiben, wenn die Umstände die Androhung nicht zulassen. § 13 dieses Gesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Einsatz von Wasserwerfern und Dienstfahrzeu-gen gegen eine Menschenmenge ist stets anzudrohen.
- (3) Unmittelbarer Zwang ist schriftlich anzudrohen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 8

Handeln auf Anordnung

- (1) Vollzugsdienstkräfte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten oder einer dienstlich sonst dazu befugten

Person angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt die Vollzugsdienstkraft die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat die Vollzugsdienstkraft dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) § 67 des Landesbeamtergesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) ist nicht anzuwenden.

§ 9

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

Zweiter Abschnitt

Gebrauch von Fesseln, Schußwaffen und Explosivmitteln

§ 10

Fesselung von Personen

(1) Wer im Gewahrsam von Vollzugsdienstkräften ist, darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet oder den Vollzugsdienstkräften Widerstand leistet;
2. er zu fliehen versucht oder besondere Umstände die Besorgnis begründen, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird;
3. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht.

(2) Für einen Untersuchungsgefangenen oder einen einstweilen Untergebrachten (§ 126 a Strafprozeßordnung) gilt Absatz 1 nur, soweit nicht die Vorschriften des § 116 Abs. 4 und 5 der Strafprozeßordnung Anwendung finden.

§ 11

Zum Schußwaffengebrauch berechnigte Vollzugsdienstkräfte

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges im Vollzugsdienst ist der Gebrauch von Schußwaffen nur

1. den Polizeivollzugsbeamten,
 2. den Hilfspolizeibeamten,
 3. den Justizvollzugsdienstkräften im Sinne des § 3 Nummer 15,
 4. den nach § 22 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes bestätigten Jagdaufsehern
- gestattet.

§ 12

Schußwaffengebrauch gegen einzelne Personen

Schußwaffen dürfen in Ausübung des Vollzugsdienstes nur gebraucht werden,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu verhindern, die sich den Umständen nach
 - a) als ein Verbrechen
 - oder

b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird,

darstellt;

2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie
 - a) auf frischer Tat bei einer mit Strafe bedrohten Handlung betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
 - b) eines Verbrechens dringend verdächtig, oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist oder
 - c) eines Vergehens dringend verdächtig oder wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand
 - a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Haft und des Strafhaftes,
 - b) zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung,
 - c) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens,
 - d) auf Grund richterlichen Haftbefehls wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder
 - e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen
 - a) Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung)
 - oder
 - b) Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42 c des Strafgesetzbuches)
 angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht;
5. gegen einen Gefangenen, der eine Waffe oder ein anderes zu einem gefährlichen Angriff geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegt;
6. gegen Gefangene, die Meuterei begehen.

§ 13

Androhung des Schußwaffengebrauchs

(1) Der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen ist im Einzelfall stets anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Personen in amtlichem Gewahrsam, gegen die nach § 12 Nummern 3, 5 und 6 von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden darf, sollen außerdem bei Beginn des Gewahrsams darauf hingewiesen werden.

§ 14

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchttunfähig zu machen. Es ist verboten zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für die Vollzugsdienstkräfte erkennbar Unbeteiligte mit Wahrscheinlichkeit gefährdet werden.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

§ 15

Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge

(1) Schußwaffen dürfen in Ausübung des Vollzugsdienstes gegen eine Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn

- a) von ihr oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen, und
- b) Zwangsmaßnahmen gegen Einzelne keinen Erfolg versprechen und
- c) der Gebrauch der Schußwaffe mindestens zweimal angedroht worden ist; als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur gebraucht werden, um sie angriffsunfähig zu machen. § 7 Abs. 1, § 12, § 13 und § 14 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 16

Explosivmittel

(1) Der Gebrauch von Explosivmitteln ist nur den Polizeivollzugsbeamten gestattet, die mit Explosivmitteln für den Dienstgebrauch ausgerüstet sind.

(2) Die Anwendung von Explosivmitteln als Zwangsmittel gegen Personen ist nur erlaubt, wenn

- a) diese Personen von Schußwaffen oder Explosivmitteln Gebrauch gemacht haben und
- b) der vorherige Schußwaffengebrauch der Polizeivollzugsbeamten ergebnislos geblieben ist. Explosivmittel dürfen nur gebraucht werden, um angriffsunfähig zu machen. Ihr Gebrauch ist besonders anzudrohen, wenn die Umstände die Androhung zulassen. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Schußwaffengebrauch mit Ausnahme der §§ 11, 13, 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Die Anwendung von Explosivmitteln als Zwangsmittel gegen Sachen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 6 bis 9).

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 17

Notwehr und Notstand

Unberührt bleiben die Vorschriften über Notwehr und Notstand.

§ 18

Jagdschutz

Das Recht der Jagdschutzberechtigten und der Jagdgäste zum Abschluß von Hunden und Katzen nach § 20 des Landesjagdgesetzes bleibt unberührt.

§ 19

Begriff des Gefangenen

Gefangener im Sinne dieses Gesetzes ist auch, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

§ 20

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf

Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

§ 21

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister und im Benehmen mit ihm die anderen Minister erlassen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 55 Abs. 1 Satz 2 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung vom 27. November 1953 (GS. NW. S. 163),
2. das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313) sowie die Durchführungsverordnung dazu vom 7. März 1935 (RGBl. I S. 377),
3. § 6 des Gesetzes betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt vom 11. April 1854 (Gesetzsamml. S. 143).

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Für den Arbeits- und Sozialminister

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Erkens

Der Justizminister

Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1962 S. 260.

2010

Gesetz

zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Mai 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216,

236) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers oder der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein

1. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- oder halbblütigen Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen;
2. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;
3. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

(2) Der Schuldner hat den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(3) Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zuständig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 900 bis 915 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des Vollstreckungstitels (§ 900 Abs. 1) die schriftliche Erklärung des Antragstellers über Höhe und Grund der Forderung tritt,
2. abweichend von § 911 die Verpflegungskosten nicht im voraus bezahlt zu werden brauchen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für die Vollstreckung sind:

1. der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist,
2. die Fälligkeit der Leistung,
3. der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Dem Leistungsbescheid stehen gleich

- a) die vom Schuldner abgegebene Selbstberechnungserklärung, wenn der Schuldner die Höhe einer Abgabe auf Grund einer Rechtsvorschrift einzuschätzen hat,
- b) die Beitragsnachweisung, wenn die vom Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst errechnet werden und die Satzung des Krankenversicherungsträgers die Abgabe einer Beitragsnachweisung durch den Arbeitgeber vorsieht.

(3) Vor Beginn der Vollstreckung soll der Schuldner nach § 19 gemahnt werden.

(4) Ohne Einhaltung der Schonfrist (Absatz 1 Ziffer 3) und ohne Mahnung (Absatz 3) können begetrieben werden

- a) Zwangsgelder und Kosten einer Ersatzvornahme,
- b) Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen, wenn im Leistungsbescheid über die Hauptforderung oder bei deren Anmahnung auf sie dem Grunde nach hingewiesen worden ist.“

3. In § 10 Abs. 1 letzter Satz wird „Buchst. c)“ ersetzt durch „Ziffer 3“.

4. In § 11 wird Absatz 1 gestrichen. Absatz 2 und 3 werden Absatz 1 und 2.

5. a) § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mahnung muß die Vollstreckungsbehörde bezeichnen.“

b) Dem § 19 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gemahnt werden kann auch durch Postnachnahmeauftrag, aus dem sich die geschuldeten Beträge im einzelnen ergeben.“

6. In § 40 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Vollstreckungsbehörde kann die Verfügung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schuldners und Drittschuldners selbst erlassen und auch ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken. Sie kann auch eine Vollstreckungsbehörde desjenigen Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Verfügung ersuchen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat.“

7. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschränkungen und Verbote, die nach §§ 850 bis 852 der Zivilprozeßordnung und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren.“

8. In § 51 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Vollstreckbarkeit der Forderung unterliegt nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.“

9. In § 55 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„wenn er unanfechtbar ist oder wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.“

10. In § 56 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Innenminister im Einzelfall bestimmen, durch welche Behörde ihre Verwaltungsakte zu vollziehen sind. Im übrigen kann der Innenminister im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, daß Verwaltungsakte einer oberen Landesbehörde, einer Landesmittelbehörde, eines Landschaftsverbandes und des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk oder eines Beschlußausschusses durch eine andere Behörde zu vollziehen sind.“

11. In § 61 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Art und Weise, in der unmittelbarer Zwang auszuüben ist, richtet sich nach dem Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260).“

12. In § 62 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen den Verwaltungsakt nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.“

13. § 67 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Das Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — Landeszustellungsgesetz — vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Übergabe eines Schriftstückes in Urschrift im Sinne des § 2 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes steht die Übergabe eines Schriftstückes gleich, das inhaltlich durch die zugrundeliegende Verfügung gedeckt ist und den Namen desjenigen, der die Verfügung unterzeichnet hat, wiedergibt.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender zweite Satz angefügt:

„Hat der Beamte unter der angezeigten Anschrift keine Wohnung, so steht der Versuch einer Zustellung der Zustellung gleich.“

Artikel 3

Die in Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) aufgezählten Rechtsvorschriften werden aufgehoben, soweit sie als Landesrecht für das Verwaltungszwangsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen noch gelten.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
zugleich für den Arbeits- und Sozialminister

Erkens

Der Kultusminister

Schütz

Der Justizminister

Dr. Flehminghaus

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter

— GV. NW. 1962 S. 263.

2184

Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Mai 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person

a) auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),

b) von Haus zu Haus, insbesondere durch Vorlage von Sammellisten (Haussammlungen),

veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlung gelten auch

a) der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Gesetz vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322);

b) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken.

(3) Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen veranstaltet, bedürfen keiner Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

a) wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,

b) wenn genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,

c) wenn in den Fällen des § 1 Abs. 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.

(2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller

a) einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindesterfolg verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,

b) einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die gleichzeitige Durchführung oder Häufung mehrerer Sammlungen in demselben Gebiet voraussichtlich zu einer erheblichen Belästigung des Publikums führen würde.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung des Sammlungsertrages (§ 2 Abs. 2), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

§ 4

Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,

a) wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht,

- b) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder der Erlaubnisbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis auf Grund des § 2 berechtigt hätten,
- c) wenn der Veranstalter eine Auflage (§ 3 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

(2) Die Erlaubnis kann rückwirkend zurückgenommen werden, wenn sie der Veranstalter auf Grund von Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

- a) eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
- b) auf Anforderung die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6

Änderung des Sammlungszweckes

(1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Zum Sammlungsertrag gehören auch die damit beschafften Gegenstände.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Sammlungsertrag einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Zweck zuzuführen.

§ 7

Treuhänder

(1) Die Erlaubnisbehörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn

- a) die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung nach § 4 zurückgenommen wird oder
- b) sich bei der Durchführung und Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.

(2) Der Treuhänder übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er ist berechtigt, den Sammlungsertrag in Besitz zu nehmen sowie die Geschäftsräume und die Wohnung des Veranstalters zu betreten. Der Veranstalter verliert die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen.

§ 8

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haussammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 12 Abs. 1 Buchst. b.

(2) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden; die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. der Erlaubnisbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis zu erschleichen,

- 2. eine Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet,
- 3. einer mit der Erlaubnis erteilten Auflage nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 4. den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten Zweck zuführt,
- 5. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach § 5 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,
- 6. dem nach § 7 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht,
- 7. ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

- 1. vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
 - 2. fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark
- geahndet werden.

(3) Begeht jemand eine nach Absatz 1 und 2 mit Geldbuße bedrohte Handlung und ist der Veranstalter der Sammlung ein Unternehmen, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder deren gesetzlichen Vertreter oder gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der juristischen Person oder gegen ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

(4) Begeht ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3, so kann die Geldbuße nach diesen Vorschriften auch gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung festgesetzt werden.

(5) Der Sammlungsertrag einer nicht erlaubten Sammlung und die damit beschafften Gegenstände können nach den §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) eingezogen werden. Der eingezogene Sammlungsertrag und die eingezogenen Gegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(6) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde, in den Fällen, in denen der Innenminister Erlaubnisbehörde ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Diese Behörden entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11

Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörde ist

- a) der Innenminister
für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,

- b) der Regierungspräsident
für alle Sammlungen, die sich über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
- c) der Landkreis und die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde
für alle Sammlungen, die auf ihren Bezirk beschränkt sind.

§ 12

Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

(1) Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- a) in Kirchen oder anderen dem Gottesdienst dienenden Räumen oder
- b) in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen
- sind keine Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2, die von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

- a) auf Kirchenvorplätzen oder sonstigen den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gehörenden Grundstücken oder
- b) in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen
- veranstaltet werden.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086),
2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943),
3. die Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654),
4. die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250),
5. die zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 289),
6. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419).

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

— GV. NW. 1962 S. 265.

230

**Bekanntmachung
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes
„Umsiedlungsfläche Lohn—Pützlohn“
im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische
Braunkohlengebiet**

Vom 10. Mai 1962

Der Teilplan „Umsiedlungsfläche Lohn-Pützlohn“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 26. Juni 1961 durch den Braunkohlensausschuß aufgestellt und beschlossen worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 6. Oktober 1961 bis 2. November 1961 offengelegen. Einwendungen gegen den Plan haben sich nicht ergeben. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksstelle Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Umsiedlungsfläche Lohn-Pützlohn“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Die durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 173) für verbindlich erklärte äußere Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche wird, soweit sie von der Umsiedlungsfläche überschritten wird, auf die Begrenzungslinie der Umsiedlungsfläche zurückgenommen.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1962

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erkens

— GV. NW. 1962 S. 267.

311

**Verordnung
über die Führung des Seeschiffsregisters**

Vom 12. Mai 1962

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 360) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Seeschiffsregister werden geführt

1. bei dem Amtsgericht Düsseldorf
für Seeschiffe mit Heimathafen in dem Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. bei dem Amtsgericht Köln
für Seeschiffe mit Heimathafen in dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Das Schiffsbauregister für Seeschiffe wird bei den Amtsgerichten geführt, bei denen ein Seeschiffsregister geführt wird. Das Schiffsbauregister ist erst anzulegen, wenn ein Schiffsbauwerk einzutragen ist.

Das Bauwerk eines Seeschiffs ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Seeschiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimathafen wäre.

§ 3

Die AV des RJM vom 24. 3. 1937 (DJ S. 527) bleibt insoweit unberührt, als in Ziffer 19 dem Amtsgericht Emden die Führung des Seeschiffsregisters auch für die Amtsgerichtsbezirke Rheine, Ibbenbüren, Tecklenburg, Münster, Lüdighausen, Dülmen, Recklinghausen und Dortmund übertragen worden ist.

Im übrigen tritt diese Verordnung im Land Nordrhein-Westfalen an die Stelle der AV des RJM vom 24. 3. 1937 (DJ S. 527) und, hinsichtlich des Seeschiffsbauregisters, auch an die Stelle der AV des RJM vom 11. 1. 1941 (DJ S. 132).

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1962

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1962 S. 267.

311

Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters

Vom 12. Mai 1962

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 360) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das Binnenschiffsregister für Schiffe, deren Heimatort an einem der nachstehend aufgeführten Gewässer liegt, wird geführt

1. bei dem Amtsgericht Köln
für das Stromgebiet des Rheins von der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz (Bad Honnef-Mehlem) bis Düsseldorf und Neuß ausschließlich sowie für die Urftalsperre und die anderen Eifelstauseen;
2. bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
für das Stromgebiet des Rheins von Düsseldorf und Neuß einschließlich bis zur deutsch-niederländischen Grenze, für den Rhein-Herne-Kanal vom Rhein bis Wanne-Eickel einschließlich und für den Wesel-Datteln-Kanal vom Rhein bis zur Zeche Auguste Viktoria (Hafen) einschließlich;
3. bei dem Amtsgericht Mülheim (Ruhr)
für die Ruhr bis zum Rhein-Herne-Kanal;
4. bei dem Amtsgericht Dortmund
für den Dortmund-Ems-Kanal südlich von Bergeshövede ausschließlich, den Rhein-Herne-Kanal östlich von Wanne-Eickel ausschließlich, den Wesel-Datteln-Kanal östlich von Zeche Auguste Viktoria (Hafen) ausschließlich, für den Datteln-Hamm-Kanal sowie für die Talsperren des Bergischen Landes und des Sauerlandes (z. B. Möhne-, Sorpe- und Listertalsperre);
5. bei dem Amtsgericht Minden
für den nordrhein-westfälischen Teil des Stromgebietes der Weser sowie für den Ems-Weser-Elbe-Kanal (Mittellandkanal) vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen.

§ 2

Für Binnenschiffe, deren Heimatort an Gewässern liegt, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit des Registergerichts nach dem Wasserstraßengebiet, zu dem diese Gewässer gehören.

Im übrigen wird das Binnenschiffsregister von dem Amtsgericht geführt, zu dessen Bezirk der Ort gehört, von dem aus, als dem Heimatort, die Schifffahrt mit dem Schiff betrieben wird. Ist hiernach ein Schiff bei einem Amtsgericht einzutragen, das in § 1 nicht aufgeführt ist, können die Oberlandesgerichtspräsidenten eine vorläufige Bestimmung darüber treffen, welchem Amtsgericht die Führung des Registers für das Schiff übertragen wird. Über die getroffene Maßnahme ist zu berichten; die endgültige Bestimmung behalte ich mir vor.

§ 3

Das Schiffsbauregister für Binnenschiffe wird bei den Amtsgerichten geführt, bei denen ein Binnenschiffsregister geführt wird. Das Schiffsbauregister ist erst dann anzulegen, wenn ein Schiffsbauwerk einzutragen ist.

Das Bauwerk eines Binnenschiffs ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Binnenschiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimatort wäre.

§ 4

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen bei dem Amtsgericht Minden außerdem geführt werden

1. das Binnenschiffsregister und das Schiffsbauregister für Schiffe und Schiffsbauwerke mit Heimatort oder Bauort im nassischen Teil des Stromgebietes der Weser einschließlich der Werra und Fulda (Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 20. Februar/11. März 1953 — GS. NW. S. 924 —) und
2. das Binnenschiffsregister für Schiffe mit Heimatort in den niedersächsischen Teilen des Stromgebietes der Weser abwärts bis Nienburg einschließlich sowie in den niedersächsischen Abschnitten des Ems-Weser-Elbe-Kanals (Mittellandkanal) nebst den Zweigkanälen nach Osnabrück und Hildesheim (AV des RJM vom 12. 8. 1939 — DJ S. 1361 —, Verordnung des OLGPräs. in Hamm vom 31. März 1946 — GS. NW. S. 531 —, Verordnungen der OLGPräs. in Celle und Braunschweig vom 2. bzw. 3. Juli 1946 — Nds. GVBl. Sb. I S. 437 —).

Unberührt bleibt die AV des RJM vom 12. 8. 1939 (DJ. S. 1361); ferner insoweit, als in Abschnitt I Ziff. 10 dem Amtsgericht Meppen die Zuständigkeit zur Führung des Binnenschiffsregisters auch für den nordrhein-westfälischen Teil des Dortmund-Ems-Kanals nördlich von Bergeshövede einschließlich und für die Ems übertragen worden ist.

Im übrigen tritt diese Verordnung im Land Nordrhein-Westfalen an die Stelle der AV des RJM vom 12. 8. 1939 (DJ. S. 1361) und, hinsichtlich des Binnenschiffsbauregisters, auch an die Stelle der AV des RJM vom 11. 1. 1941 (DJ. S. 132).

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1962

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Flehinghaus

— GV. NW. 1962 S. 268.

34

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 20. Mai 1962

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260) erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung in Gerichtsvollzieherbezirken, in denen die Erhebung von Reisekostenpauschbeträgen nicht in Betracht kommen kann, 80 Deutsche Pfennig, in allen übrigen Gerichtsvollzieherbezirken 50 Deutsche Pfennig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1962

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1962 S. 268.

1. von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen),
 2. von Droschkenordnungen
- werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 269.

610

Berichtigung

Betrifft: Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223).

§ 4 Absatz (1) Nr. 1 a) und b) muß richtig lauten:

„(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder

- b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs

(Kirchensteuer vom Einkommen).“

— GV. NW. 1962 S. 269.

92

**Verordnung
über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Vom 22. Mai 1962

Auf Grund des § 47 Absatz 3 Satz 2 und des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Festsetzung

Nachtrag

zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 52 — und zur Genehmigung des Fürsten zur Lippe vom 29. September 1899 sowie den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford/Westf.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford/Westf. mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Vlotho nach Exter.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford/Westf. wird für oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in den Urkunden vom 15. Dezember 1898 und vom 29. September 1899 sowie den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Rademacher

— GV. NW. 1962 S. 269.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.